

Wicklung der AGP ist die Integration dieser Strukturelemente für den ökonomischen Effekt ebenso wichtig wie die Spezifik dieser verschiedenartigen Beziehungen für die Gestaltung der Organisations- und Leitungsbeziehungen. Untersucht man Charakter und Funktion der Einrichtungen und Organe der AGP, die Formen der leitenden Tätigkeit der AGP und die dem Zusammenschluß zugrunde liegenden Rechtsformen, so wird das sichtbar.

1. Die leitenden Organe der AGP setzen sich aus Vertretern der mitarbeitenden Genossenschaften zusammen.¹⁰

Zu den wichtigsten Aufgaben dieser Kollegialorgane gehört die Leitung der gemeinschaftlich genutzten Einrichtung. Insofern sind die Organe der AGP *Betriebsleitung*. Ihre strukturelle Spezifik (Kollegialität; abgestufter Aufbau des Systems der leitenden Organe in der Form der Bevollmächtigtenversammlung, des Vorstandes und des Leiters der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen; Arbeitsverhältnis ihrer Angehörigen zu einer der angeschlossenen PGH) zwingt sie, sich auf die Entscheidung von Grundsatzfragen zu beschränken und sich zur Organisierung des Reproduktionsprozesses auf Beauftragte (Leiter der Gemeinschaftseinrichtungen, Geschäftsführer) zu stützen. Kollegial- und Einzeleleitung werden — dem notwendigen pyramidenförmigen Aufbau des Leitungssystems entsprechend — miteinander kombiniert. Dazu zwingen die breite Grundlage des Zusammenschlusses und die Erfordernisse des Produktionsprozesses in der gemeinschaftlich genutzten Einrichtung.

Unabhängig von diesen Besonderheiten seines Aufbaus bleibt dieses Leitungssystem Element des Produktionsprozesses in der Gemeinschaftseinrichtung, bleiben diese Organe Bestandteil des in der Einrichtung arbeitenden Werk-tätigenkollektivs. Leitung ist unabdingbare Produktionsbedingung, Voraussetzung für die Entfaltung der gesellschaftlichen Produktivkraft im arbeitsteiligen Prozeß. Die Zugehörigkeit der leitenden Organe zum Produzentenkollektiv wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß kein Arbeitsrechtsverhältnis zwischen den Angehörigen der leitenden Organe und der AGP besteht. Das Arbeitsrechtsverhältnis ist nur eine von vielen möglichen Formen, derartige materielle Beziehungen zu gestalten.

Dem Prinzip des demokratischen Zentralismus zufolge gilt andererseits auch, daß das arbeitende Kollektiv an dieser Leitungstätigkeit der Organe der Arbeitsgemeinschaft teilnimmt. Dieser Grundsatz wäre in Frage gestellt, würde die Einheit von Leitung und Produzentenkollektiv bestritten. Allerdings ist hier einschränkend zu vermerken, daß sich aus der bisherigen Gedankenführung nur ergibt, daß das Produzentenkollektiv an der auf die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung bezogenen Führungstätigkeit der AGP-Organe beteiligt ist.

Die leitenden Organe der AGP sind aber aufgrund ihrer Zusammensetzung zugleich *Führungsorgan des Verbandes* — dazu geschaffen, die qualitativ neuen Probleme zu lösen, die sich aus dem Entstehen und der Entwicklung einer spezifischen ökonomischen Einheit ergeben, die mehr als die Summe der zusammenarbeitenden Genossenschaften und Gemeinschaftseinrichtungen

Seiten erfaßt. Dann ist die unmittelbare wirtschaftlich-operative Tätigkeit der Gemeinschaft nur eine der verschiedenen Formen ihrer Tätigkeit. Betrachtet man im Prozeß der wissenschaftlichen Analyse der Kooperationsgemeinschaft die Gemeinschaft *nur* unter dem Aspekt ihrer wirtschaftlich-operativen Tätigkeit, so kann man die AGP insofern als Betrieb bezeichnen.

¹⁰ Es ist nicht nötig, hier im einzelnen auf die Struktur der Leitung einzugehen. Sie unterscheidet sich in den AGP kaum von den anderen Kooperationsgemeinschaften, die in der rechtswissenschaftlichen und ökonomischen Literatur sehr oft beschrieben wurden.